14/SN-97/ME
2228/SNME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
**Wien 1, Herrengasse 11 - 13**
zu erreichen mit:
U3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)
***Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!***

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-9512/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

GESETZENTWURF
Z. 97 -GE/19 97
Datum: 8. NOV. 1995
Verteilt 13. 11. 95

| Bezug | Bearbeiter | (0 22 2) 531 10 | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|---|
| 68.270/24-I/B/5A/95 | Mag. Kleiser | | 2108 | 7. Nov. 1995 |

Betrifft
Bundesgesetz, mit dem die Verordnung betreffend Regelungen der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend Regelungen der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit Schreiben vom 26. September 1995 an das Bundeskanzleramt ersuchte die Landesamtsdirektorenkonferenz, für die Begutachtung von Entwürfen von Bundesgesetzen und Verordnungen grundsätzlich eine Frist von 6 Wochen einzuräumen (VST-2176/37).

Zusätzlich muß bemerkt werden, daß nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen des Bundes der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung vorbehalten sind.

Im vorliegenden Fall wurde die Begutachtungsfrist so bemessen, daß der NÖ Landesregierung (einschl. des Postweges!) ganze 9 (!) Arbeitstage zur Stellungnahme verblieben. Daß innerhalb einer derart kurz bemessenen Begutachtungsfrist eine ordnungsgemäße Befassung der betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und eine fristgerechte Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung nicht möglich ist, leuchtet ein.

Die NÖ Landesregierung sieht sich daher außerstande, zum vorliegenden Entwurf eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

In formeller Hinsicht darf jedoch angemerkt werden, daß der Einleitungssatz fehlt (siehe Punkt 124 der Legistischen Richtlinien 1990).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD-VD-9512/2

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung